

**Satzung vom 11.12.2024**  
**zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**  
**der Gemeinde Ense vom 08.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), hat der Rat der Gemeinde Ense in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ense beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beträgt die Gebühr je cbm Schmutzwasser 3,58 €. Für Gebührenpflichtige, die zu Beiträgen an den Ruhrverband herangezogen werden, beträgt die Gebühr je cbm Schmutzwasser 1,15 €.

§ 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beträgt die Gebühr 0,50 € je Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1. Für Gebührenpflichtige, die zu Beiträgen an den Ruhrverband herangezogen werden, beträgt die Gebühr 0,20 € je Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung über der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ense stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Ense vom 10.12.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516; SGV NRW), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741) verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung innerhalb von sechs Monaten nach dieser Verkündung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser sechs Monate kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ense, den 11.12.2024

In Vertretung



(Dennis Schröder)  
Beigeordneter

ausgehängt am:  
abgenommen am: